

Gärtner und Floristen - Wien

Aushangpflichtige Gesetze

Pflichten für den Arbeitgeber

Der/die ArbeitgeberIn hat die aushangpflichtigen Gesetze

- an einer geeigneten, für den/die ArbeitnehmerIn leicht zugänglichen Stelle in der Betriebsstätte aufzulegen, oder
- **den ArbeitnehmerInnen mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.**

Wer es seinen/seiner MitarbeiterIn ermöglicht am Arbeitsplatz einen Computer samt Internetzugang zu nutzen, und die MitarbeiterIn zusätzlich auf die Internetseite [Aushangpflichtige Gesetze](#) hinweist, erfüllt damit seine gesetzliche Verpflichtung.

Stand: 13.02.2020